

Stadtrecht					
Gebührenordnung für die Benutzung des Wochenmarktes und des Weihnachtsmarktes					
Stadtverordneten- beschluss:	Ausfertigung:	Veröffentlichung:	Inkrafttreten:		
13.09.2004	14.09.2004	20.09.2004	01.01.2005		
Änderungen:					
1. Änderung 12.11.2012 § 6 (2)	13.11.2012	15.11.2012	16.11.2012		
2. Änderung 21.07.2014 § 6 (1,2,3)	22.07.2014	23.07.2014	24.07.2014		

Auf Grund des § 5 der hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBI. I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBI. I, S. 342), sowie § 71 Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I, S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBI. I, S. 3970), und §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBI. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBI. I, S. 434), sowie gem. § 5 der Marktordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau in der Sitzung vom 13. September 2004 folgende Neufassung der Marktgebührenordnung beschlossen:

§1 Gebührenpflicht und Entstehung der Gebühr

- 1. Für die Benutzung der Marktanlagen und deren Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.
- 2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der zum Markt zugelassen wird.

§ 3 Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren werden für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung erhoben.

- 2. Für die Berechnung der Gebühren ist die Fläche der Stände und Plätze und die Art der angebotenen Waren oder Dienstleistungen maßgebend.
- 3. Entstehen der Stadt auf Veranlassung des Marktbenutzers besondere Aufwendungen, so sind die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe zu entrichten.

§ 4 Veranlagung und Fälligkeit

- 1. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- 2. Die Gebühren werden festgesetzt:
 - a) in den Fällen des § 3 Abs. 3a) Marktordnung als Tagesgebühr,
 - b) in den Fällen des § 3 Abs. 3b) Marktordnung als Gebühr für den bestimmten Zeitraum,
 - c) in den Fällen des § 3 Abs. 3c) Marktordnung als Jahresgebühr. Die Jahresgebühr bemisst sich nach 49 Wochen mit 2 Markttagen pro Woche.
- 3. Die Gebühren werden fällig:
 - a) in den Fällen von Abs. 2a) mit der Zulassung;
 - b) in den Fällen von Abs. 2b) mit der Zulassung;
 - c) in den Fällen von Abs. 2c) wird die Jahresgebühr fällig mit Bekanntgabe des Bescheids vierteljährlich zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres.
 - Erfolgt eine Zulassung während eines laufenden Jahres, so berechnet sich die Gebühr ab dem Tage der Zulassung.

§ 5 Weihnachtsmarkt

Die Gebühr für den Weihnachtsmarkt wird im Vertrag festgesetzt und ist mit Vertragsabschluss fällig.

§ 6 Gebührenhöhe

- 1. Gebühren für den Wochenmarkt:
 - a) Plätze zum Verkauf von Gemüse, Obst, Südfrüchten, Kartoffeln, Blumen, Kränzen je m² 0,72 €
 - b) Plätze zum Verkauf von Molkereiprodukten, Eiern, Backwaren und Produkten, die nicht unter a) oder c) aufgeführt sind je m² 0,94 €

Bei Eckplätzen zu a) und b) erhöht sich die Gebühr um 20%.

c) Plätze zum Verkauf von Fleisch, Wurstwaren, Wild , Geflügel sowie Standplätze von Imbisswagen

je m² 1,76 €

2. Gebühren für den Weihnachtsmarkt 2014

a) Imbiss (Speisen und Getränke aller Art)	je m² 105,00 €
b) Getränke, Speisen und Süßwaren	je m² 67,00 €
c) Sonstige Verkaufsstände	je m² 49,00 €
d) Verkauf von Christbäumen	je m² 17,50 €

e) Kinderkarussells je Meter Durchmesser

210,00 €

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der vom Gesetz festgesetzten Höhe enthalten; Gebühren für karitative Anbieter auf dem Weihnachtsmarkt können im Einzelfall abweichend festgesetzt werden.

3. Gebühren für den Weihnachtsmarkt ab 2015

a) Imbiss (Speisen und Getränke aller Art)	je m² 129,00 €
b) Getränke, Speisen und Süßwaren	je m² 82,00 €
c) Sonstige Verkaufsstände	je m² 60,00 €
d) Verkauf von Christbäumen	je m² 21,00 €
e) Kinderkarussells je Meter Durchmesser	257,00 €

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der vom Gesetz festgesetzten Höhe enthalten; Gebühren für karitative Anbieter auf dem Weihnachtsmarkt können im Einzelfall abweichend festgesetzt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Marktgebührenordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Die Marktgebührenordnung vom 3. Juli 1997 und die Änderung des Gebührentarifes vom 6. Dezember 2004 außer Kraft.